

Vereinsstatuten

des

Selbsthilfeverein zur Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft in Thal

(lt. Vereinsgesetz 2002)

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Art. 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Selbsthilfeverein zur Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft in Thal“. Er ist rechtskräftig. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Vorarlberg.
2. Der Sitz des Vereins ist Sulzberg-Thal, politischer Bezirk Bregenz, Bundesland Vorarlberg.

Art. 2: Zweck des Vereins

1. **Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:**
 - den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft in Thal widmen
 - die Förderung des Gemeinwohles durch die Verbesserung der dörflichen Strukturen vordringlich durch Schaffung und Sicherung eines Kommunikationszentrums und die Sicherstellung der Nahversorgung und die Erhaltung des Ortsbildes
 - die Erhaltung und Förderung aller Aktivitäten, die dazu geeignet sind, das Leben in Thal noch anziehender zu gestalten,
 - die Verbesserung der Infrastruktur („sanfter Tourismus“)
 - die Lösung örtlicher Probleme unter Einbeziehung der gesamten Bevölkerung von Thal
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Abhaltung kultureller / musikalischer / sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- Beteiligungen an geselligen Veranstaltungen
- Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
- Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
- Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, öffentliche Zuwendungen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Betrieb des Vereinslokales

Art. 4: Arten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine) sein.
2. Hinsichtlich minderjähriger Mitglieder gelten für den Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft sowie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen insbesondere im Hinblick auf die notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, sie wird rechtsgültig, wenn dieser nicht binnen sechs Wochen schriftlich ablehnt. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuerkannt werden.
5. Vor der konstituierenden Vollversammlung des Vereins (Gründungsversammlung) abgegebene Beitrittserklärungen werden mit dem Zusammentritt dieser Versammlung rechtswirksam.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieser trotz Mahnung gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen beschlossen werden.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Sie sind in die anderen Organe des Vereins wählbar.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzungen einzuhalten.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Vollversammlung bestimmt wird. Die Vollversammlung kann den Mitgliedsbeitrag der Kollektivmitglieder (Vereine) höher ansetzen als den der natürlichen Personen. Er darf jedoch das Zwanzigfache des für natürliche Personen festgesetzten Beitrages nicht übersteigen. Die Vollversammlung kann auch innerhalb der Gruppe der Kollektivmitglieder unterscheiden (zB bei Vereinen nach ihrer Größe). Jedem Mitglied steht es frei, seinen persönlichen Beitrag zu erhöhen. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder auf ihn zu verzichten.
4. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Vollversammlung (Art. 9)
- der Vorstand (Art. 13)
- die Rechnungsprüfer (Art.18)
- das Schiedsgericht (Art. 19 Abs. 2)